

Dorf- und Kulturverein Unterkessach

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen

„Dorf- und Kulturverein Unterkessach“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden.
Danach lautet der Name des Vereins

„Dorf- und Kulturverein Unterkessach e. V.“

Er hat seinen Sitz in Widdern-Unterkessach, Landkreis Heilbronn.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung/Bildung, von Kunst und Kultur, von Denkmalschutz/-pflege sowie der Heimatpflege/-kunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Förderung der Dorfgemeinschaft und Durchführung damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, wie Verschönerung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und dergleichen mehr.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist der Lebensraum Land. Er bemüht sich deshalb für diesen Lebensraum angemessene Werte und Lebensweisen zu erhalten oder neu zu erarbeiten. Dazu gehört der Erhalt intakter dörflicher Strukturen durch die Förderung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Senioren sowie Einrichtungen für die Versammlung der Dorfgemeinschaft.

Der Verein soll die Mitglieder aktivieren ihre eigene Kreativität zu entdecken, zu erproben und umzusetzen. Er soll ermutigen die Interessen der Mitglieder darzustellen und in die Öffentlichkeit zu tragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder sollen sich mit den genannten Zielen identifizieren. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
3. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluss aus dem Verein, Auflösung der juristischen Person oder Tod.
5. Bei freiwilligem Austritt ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschließung ist dem Mitglied das Recht auf Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich.
7. Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich und unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Organisationsausschuss

§5

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 2 Beiräten.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der Vorstandschaft muss mit der Amtszeit des Ortschaftsrates Unterkessach übereinstimmen, da die Vorstandschaft aus den Reihen des Ortschaftsrates Unterkessach zu wählen ist.
2. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.
Vor allem hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - e. Durchführung von Rechtsgeschäften.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens acht Tage vor dem Termin einberufen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Die Kassenprüfung ist jedes Jahr von 2 Kassenprüfern vorzunehmen.

§6

Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 3.000 € und mehr sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft vorliegt.

§7

Wahlen

1. Die Wahlen sind öffentlich oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder eine Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten verantwortlich:
 - a. Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr.
 - b. Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstandes.

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Organisationsausschuss.
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - f. Erstellen einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
 - g. Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einem anderen Mitglied der Versammlung die Leitung übertragen. Bei Wahlen wird die Versammlung von einem Wahlausschuss geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§9

Organisationsausschuss

1. Der Organisationsausschuss wird gebildet aus mindestens einem Mitglied des Vorstands sowie jeweils einem Vertreter jedes Unterkessacher Vereins oder jeder anderen in Unterkessach tätigen Vereinigung, soweit jeweils mindestens eine Person des Vereins/der Vereinigung Mitglied im Dorf- und Kulturverein Unterkessach ist. Zu den Unterkessacher Vereinen und Vereinigungen zählen unter anderem: Ortsgeschichtlicher Arbeitskreis, Feuerwehr, Gesangverein, Jagdgenossenschaft, Jugendgruppe, Kindergarten, Kirchengemeinde, Posaunenchor, Vorsetzgruppe.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung angelehnt an die Amtszeit des Vorstands abwechselnd auf 2 bzw. 3 Jahre gewählt. Zur Neuwahl des Vorstands muss auch der Organisationsausschuss neu gewählt werden.
3. Alle Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

§10

Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne § 33 BGB eine Satzungsänderung beschließen. Sie muss vom Vorstand oder einem Viertel der Mitgliederversammlung beantragt werden, dem Vorstand vorliegen und den Mitgliedern mit Berufung zur Mitgliederversammlung zugehen.
2. Die Änderung der Vereinszwecke bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, mindestens aber 50 % der Mitglieder.

§11

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne § 41 BGB die Auflösung des Vereins beschließen. Sie muss vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt sein, dem Vorstand 6 Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern spätestens zur Berufung der Auflösungsversammlung zugehen.

§ 12

Gemeinnützigkeit

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Widdern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Unterkessach zu verwenden hat.

Widdern-Unterkessach, den x.x.2015

(Dirk Völker)

(Martin Walther)

(Heinz Hörcher)

(Klaus Frank)

(Uwe Bergdolt)

(Steffen Johann)

(Ralf Bleickert)